

angeschlagen am: 06.02.2025

abgenommen am:



Das Land  
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LEIBNITZ

→ Anlagenreferat

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

Gemeinde Heimschuh  
Heimschuhstraße 32  
8451 Heimschuh

<b>Gemeinde Heimschuh</b>		
Egl. am <b>05. Feb. 2025</b>		
Geöffnet von:	Weitergel. an:	Beilagen:

**Grundverkehr**

Bearb.: Barbara Kaschl  
Tel.: +43 (3452) 82911-294  
Fax: +43 (3452) 82911-550  
E-Mail: bhlb-  
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-37449/2025-4

Leibnitz, am 04.02.2025

Ggst.: Grundverkehrsbehördliches Verfahren;  
Kundmachung § 8aStmk. GVG

## KUNDMACHUNG

betreffend Rechtsgeschäfte über landwirtschaftliche Grundstücke nach dem Stmk. GVG 1993, LGBl. Nr. 134/1993 idgF.

Bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz wurde ein Antrag auf Genehmigung des nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

### Verkäufer:

Rosemarie Hanzlik, wh.  
Walter Triller, wh.

### Rechtsgeschäft:

**Kaufvertrag vom 28.01.2025;**

### Vertragsgegenstand:

Katastralgemeinde	Grundstücksnummer	Flächenausmaß
66146 Muggenau	388, 389, 390	8.713 m <sup>2</sup>

**Kaufpreis: € 125.000,00**

Jede Landwirtin/jeder Landwirt (§ 8a Abs. 3 Stmk. GVG 1993, LGBl. Nr. 134/1993 idgF.) kann bis **26. Februar 2025** bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz ihre/seine Bereitschaft zum Erwerb obiger Liegenschaft(en), schriftlich oder niederschriftlich anmelden.  
Mit der Anmeldung hat die Vorlage einer Bankgarantie zu erfolgen. Eine nach dem oben angeführten Zeitpunkt eingelangte Mitteilung kann nicht mehr berücksichtigt werden.

## Rechtsgrundlage:

§ 8a Abs. 3 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 134/1993 idgF.

§ 8a (3) Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde durch rechtsverbindliche Erklärung schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftlich Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.

Der Bezirkshauptmann i. V.

Barbara Kaschl  
(elektronisch gefertigt)

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2025-02-04T12:01:08+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter <a href="https://as.stmk.gv.at">https://as.stmk.gv.at</a>	